

Az.: 1 BS 21/00



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Stadt Bad Lausick
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 1, 04651 Bad Lausick

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

straßenrechtlicher Anordnung
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Meng

am 14. April 2000

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Dezember 1999 - 1 K 1745/99 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Die mit Beschluss des Senats vom 7.2.2000 zugelassene Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers zu Recht abgelehnt.

Der Senat gelangt im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Abwägung - insoweit entgegen der noch im Beschwerdezulassungsbeschluss angedeuteten vorläufigen Auffassung - zu dem Ergebnis, dass der Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 22.9.1999, mit welcher dem Antragsteller die unverzügliche Beseitigung eines zur Sperrung der Wegefläche auf dem ihm gehörenden Flurstück errichteten Tores sowie die Duldung der ungehinderten öffentlichen Benutzung dieser Wegefläche aufgegeben worden ist, zurückzuweisen ist.

Dem öffentlichen Interesse an der baldmöglichen Vollziehung des angefochtenen Bescheides kommt Vorrang vor dem privaten Interesse des Antragstellers daran zu, vor den Vollzugsfolgen vorläufig befreit zu werden, weil ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nicht – mehr – bestehen.

Es spricht alles dafür, dass es sich bei der hier maßgeblichen und auf dem dem Antragsteller – jedenfalls auch derzeit noch teilweise - gehörenden Flurstück verlaufenden Wegefläche um einen öffentlichen Weg im Sinne des geltenden Sächsischen Straßengesetzes handelt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sächsischen Straßengesetzes am 16.2.1993 dürfte sie der öffentlichen Nutzung gedient haben und deshalb gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG in den heutigen Rechtszustand übergeleitet worden sein. Das ergibt sich zum einen daraus, dass sie in mehreren, bis in das Jahr 1971 zurück reichenden amtlichen Verzeichnissen immer wieder als Gemeindestraße aufgelistet ist, und zum anderen, dass nichts dafür ersichtlich ist, es habe sich daran bis zum genannten Stichtag des 16.2.1993 Entscheidendes geändert.

Nach seinerzeitigem DDR-Recht kam einer Eintragung in die Straßenkartei für die Einordnung als öffentliche Straße wesentliche Bedeutung zu. So ist in dem maßgeblichen Kommentar von Bönninger/Knobloch (“Das Recht der öffentlichen Straßen” Seite 13) ausgeführt:

“Die Eintragung in die Straßenkartei ist das wichtigste Beweismittel für das Bestehen einer öffentlichen Straße und für die Klarstellung des für die Straße zuständigen Organs (Betriebs usw.)”.

Derartige Eintragungen liegen hinsichtlich des von der Straße nach Norden über das Flurstück über eine Länge von 85 m abzweigenden und hier maßgeblichen Weges mehrfach vor, mag es sich auch nicht bei jedem einzelnen Nachweis um eine sog. “Straßenkartei” handeln. So hat die Antragsgegnerin zunächst einen am 31.5.1971 aufgestellten Plan vorgelegt, in welchem der Weg ab der Abzweigung von der Straße mit der Nummer “ ” und der Eigenschaft einer Gemeindestraße dargestellt ist; die Behauptung des Antragstellers, es sei nur der nördlich seines Flurstücks anschließende und auf dem Flurstück verlaufende Wegeteil erfasst, ist dadurch widerlegt. Weiter liegt ein “Bewertungsnachweis für Straßen” der ehemaligen Gemeinde vom selben Tage vor, in welchem die Straße “ ” mit einer Länge von 85 m, einer Breite von 3,50 m und einem daraus abgeleiteten Wiederbeschaffungspreis sowie einer Verschleißsumme enthalten ist. Eine – undatierte – Aufstellung des Rates der Gemeinde über die “Verkehrsbelegung der kommunalen Straßen der Gemeinde ” weist unter derselben Inventur-Nr. einen als “Flurgr.

” (ersichtlich der Name der Mutter des Antragstellers als seinerzeitiger Grundstückseigentümerin) bezeichneten Weg mit der identischen Länge (85 m) und

Flächengröße (298 m²) aus. Eine "Bewertung der kommunalen Straßen und Gehwege 1974" des Rates der Gemeinde enthält ebenfalls unter dem Abschnitt die "Str. n. Flurgr.-". Schließlich enthält eine Aufstellung der Gemeinde aus dem Jahr 1978 unter der Nr. dieselbe Straße unter handschriftlicher Beifügung der Länge von 85 m. Diese Eintragungen in Verbindung mit der eidesstattlichen Versicherung des ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde vom 15.9.1999, wonach der Weg vor, während und nach seiner von 1971 bis 1983 laufenden Amtszeit für jedermann zugänglich gewesen war und im Straßenverzeichnis der Gemeinde als öffentlicher Weg unter der Nr. geführt wurde, schließen jeden vernünftigen Zweifel daran aus, dass es sich seinerzeit um keinen öffentlichen Weg gehandelt haben kann. Dass es auf eine Entscheidung nach § 4 Abs. 1 der Straßenverordnung-DDR vom 22.8.1974 nicht entscheidend ankommt, ergibt sich im Übrigen bereits aus § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG.

Für die Beibehaltung dieses Zustandes bis über den 16.2.1993 hinaus spricht die Erklärung des ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde vom 16.12.1993. Danach wird das damalige Flurstück , das identisch ist mit der nunmehrigen Wegefläche auf dem Flurstück , ab dem 1.1.1994 nicht mehr als öffentlicher Weg genutzt. Das heißt zugleich, dass bis zu diesem Zeitpunkt, also jedenfalls nach dem 16.2.1993 und bis zum 31.12.1993, noch eine Nutzung als öffentliche Straße stattgefunden hat. Das ergibt nach der zwingenden Regelung des § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG die Überleitung als öffentliche Straße in das geltende Recht. Diese Wirkung tritt ohne die ansonsten für die Neuschaffung öffentlicher Straße nach § 6 SächsStrG erforderliche besondere Allgemeinverfügung der Widmung, die sie ersetzt, Kraft Gesetzes ein.

Die damit begründete Öffentlichkeit kann ihrerseits nur wieder durch eine die Kehrseite der Widmung bildende Allgemeinverfügung der Einziehung gemäß § 8 SächsStrG erfolgen. Eine solche Einziehung erlangt nach der ausdrücklichen Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG indessen erst Wirksamkeit mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Ohne öffentliche Bekanntmachung ist eine etwa verfügte Einziehung nicht etwa nur rechtswidrig, sondern schon gar nicht wirksam geworden (ebenso Kodal/Krämer, Straßenrecht, 5. Aufl., Seite 265, Rdnr. 11.4 sowie Fickert, Straßenrecht Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl., § 6 RdNr. 15 und § 7 RdNr. 4). Da eine derartige Veröffentlichung hinsichtlich der Erklärung des ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde vom 16.12.1993 weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich ist,

spricht nichts gegen die einmal begründete Wegeöffentlichkeit. Es kann also offen bleiben, ob die genannte Erklärung in materieller Hinsicht als Einziehungsverfügung gewürdigt werden könnte.

Die Wegeöffentlichkeit ist auch nicht deshalb entfallen, weil es die Antragsgegnerin bzw. ihre Rechtsvorgängerin versäumt haben, innerhalb der in § 54 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG genannten Dreijahresfrist bis zum 16.2.1996 ein ordnungsgemäßes Bestandsverzeichnis zu erstellen, in welchem der Weg enthalten ist. Der Senat hat in seinem Urteil vom 2.12.1999 – 1 S 494/99 – ausgeführt, dass das Sächsische Straßengesetz keine negative Publizität u.a. in dem Sinne begründet, dass eine bei Überleitung von bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Straße als öffentliche Straße gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG nicht deshalb ausscheidet oder gar wieder entfällt, weil ein Bestandsverzeichnis erst nach dem 16.2.1993 angelegt worden ist. In derselben Entscheidung ist auch zu dem hier von dem Antragsteller weiter verwendeten Argument einer angeblichen Eigentumsbeschränkung ausgeführt, dass die Regelung des § 53 Abs. 1 SächsStrG keine unzulässige Beschränkung der Eigentümerposition bewirkt. Das auch zuvor nur “nackt” gegebene Eigentum bleibt nämlich ungeschmälert erhalten, lediglich eine bereits zuvor gegebene öffentliche Nutzung wirkt weiter.

Bestehen nach allem keine Bedenken gegen die Öffentlichkeit der über das Flurstück verlaufenden Wegefläche, war die Antragsgegnerin auch gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG grundsätzlich befugt, die Beseitigung der auf der – öffentlichen – Wegefläche ohne Erlaubnis errichteten und die Ausübung des Gemeingebrauchs hindernden Toranlage zu verlangen. Dass dies im Einzelfall rechtsfehlerhaft geschehen wäre, ist nicht ersichtlich. Dabei ist schon zu bedenken, dass die Beseitigung von den Gemeingebrauch hindernden Anlagen dem vom Gesetzgeber intendierten Ermessen entspricht, so dass grundsätzlich keine ins Einzelne gehende Ermessenserwägungen erforderlich sind (vgl. Beschluss des Senats vom 18.2.1997 – 1 S 3/97 –). Unabhängig davon hat die Antragsgegnerin in der Verfügung zutreffend auf die Verhinderung von Anliegern abgestellt, ihre anschließenden Grundstücke über die jahrzehntelang ungehindert nutzbare Wegeanlage anfahren zu können. Dies wird nachhaltig durch den parallel geführten Zivilrechtsstreit zwischen dem Antragsteller und dem Landwirtschaftsbetrieb

GmbH vor dem Amtsgericht Leipzig (47 C 11488/99 und 11 C 10187/99) unterstrichen, in welchem Letztgenannte um die Zuwegung zu ihrem Betrieb streitet. Keine Bedenken bestehen auch insoweit, als die Antragsgegnerin dem Antragsteller nicht nur die

Beseitigung der errichteten Hindernisse, sondern zugleich auch die ungehinderte Offenhaltung zum allgemeinen Verkehr aufgegeben hat.

Unabhängig von Vorstehendem entspricht es der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 7.8.1998 – 1 S 309/98 – mwN) und anderer Obergerichte (OVG MV, Beschl. v. 11.11.1998, LKV 1999, 514 f.; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 20.11.1995, NVwZ-RR 1996, 371), bereits bei im vorläufigen Rechtsschutzverfahren offener Frage, ob es sich bei einem im Privateigentum stehenden Wegegrundstück um eine gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG als öffentliche Straße in den Rechtszustand nach dem Sächsischen Straßengesetz übergeleitete Wegefläche handelt, grundsätzlich ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beibehaltung des bisherigen, d.h. vor der Sperrung bestehenden, Nutzungsmöglichkeiten anzunehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Insoweit schließt sich der Senat den Ausführungen des Verwaltungsgerichts an, gegen die die Beteiligten nichts eingewendet haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Meng